



bAV-UpDate

4 | 2023

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

in wenigen Tagen feiern wir Weihnachten. Ein arbeitsreiches Jahr liegt hinter uns. Auch dieses bAV-Update führt uns das wieder vor Augen. Und 2024 werden die bAV-Themen nicht weniger!

Doch jetzt gilt es erst einmal innezuhalten, Abstand zu gewinnen und Kraft zu tanken. Das Team der aba-Geschäftsstelle wünscht Ihnen und Ihren Lieben noch einige schöne Tage im Advent, eine gesegnete Weihnacht, einen guten Rutsch und ein Jahr 2024, das mehr hält, als es derzeit verspricht.

Ihr Klaus Stiefermann

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----------|
| POLITIK | 2 |
| Fachdialog Betriebsrente und Fokusgruppe – Stand | 2 |
| Digitale Rentenübersicht: Zeitplan für verpflichtende Anbindung bei Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen steht | 3 |
| Kinderzahlbezogene Pflegeversicherungsbeiträge: Regelungen über automatisierten Datenabruf verzögern sich | 3 |
| STEUER | 4 |
| Quellensteuer-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission – Kompromisstext der spanischen Ratspräsidentschaft | 4 |
| BMF-Antwortschreiben zum Ausbau von PV-Anlagen und E-Ladesäulen bei steuerbefreiten Altersversorgungseinrichtungen | 4 |
| AUFSICHT | 5 |
| Initiative der EU-Kommission „Rationalisierung von Berichtspflichten“: PensionsEurope Stellungnahme | 5 |
| Mögliche Anpassungen der EZB-VO über Wertpapierstatistiken – neue Meldepflichten für Altersversorgungseinrichtungen? | 5 |
| Neues EZB-Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten | 6 |
| Elektronische Übermittlung der Vermögensverzeichnisse | 6 |
| Neue BaFin-Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit veröffentlicht | 6 |
| BaFin-Vorabuntersuchung EbAV-Kostenberichtswesen – Ergebnisbericht erwartet | 6 |
| EIOPA-Bericht zu grenzüberschreitend tätigen EbAV 2023 | 7 |
| EIOPA: Costs and Past Performance Report (December 2023) | 7 |
| EIOPA: Financial Stability Report (December 2023) | 8 |

IT-ANFORDERUNGEN

8

| | |
|---|----|
| DORA-Verordnung: Zweite Konsultationsphase zur Level-II-Regulierung gestartet | 8 |
| DORA-Verordnung: Veranstaltungen und Informationen der BaFin | 9 |
| Finanzmarktdigitalisierungsgesetz: Änderungen auch im VAG durch DORA-Verordnung geplant | 9 |
| KI-Verordnung: Kompromiss im Trilog verschafft Klarheit für Anwender | 10 |
| FIDA-Verordnung: aba veröffentlicht Positionspapier, EP-Berichtersteller legt Berichtsentwurf vor | 11 |

NACHHALTIGKEIT

12

| | |
|---|----|
| EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD): Vorläufige Einigung zwischen Rat und Parlament | 12 |
| Verordnungsvorschlag zu ESG-Rating Aktivitäten | 12 |
| Konsultation der EU-Kommission: Überprüfung der Offenlegungsverordnung (SFDR) | 12 |
| EIOPA-Konsultation zu neuer Stellungnahme „Greenwashing“ | 13 |

VERSCHIEDENES

14

| | |
|--|----|
| Exklusive Informationen für Mitglieder auf der aba-Internetseite | 14 |
| Statistiken zur aba auf der Homepage aktualisiert | 14 |
| Ausblick auf unsere Tagungen im Frühjahr 2024 | 14 |
| PensionsEurope Annual Conference 2024 | 15 |
| Neue PensionsEurope Website | 16 |
| OECD Pensions at a Glance 2023 | 16 |

TAGUNGEN

17

SEMINARE

17

POLITIK

Fachdialog Betriebsrente und Fokusgruppe – Stand

Nach den intensiven Arbeiten im Herbst/Winter 2022/2023 zum Fachdialog Betriebsrente ist dem Vernehmen nach inzwischen in den Ministerien eine 24-Punkte-Liste entstanden. Aktuell ist aber noch offen, wann und welche gesetzlichen Änderungen im Jahr 2024 kommen werden. So könnte die geplante Verbesserung der Geringverdienerförderung (§ 100 EStG) an Haushaltsrestriktionen scheitern. Beim Sozialpartnermodell konzentrieren sich die Diskussionen v.a. auf das Schlüsselement „Einschlägigkeit“ (§ 24 BetrAVG: „Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbaren.“). Zu erwarten sind Änderungen der Pensionskassendefinition (§ 232 VAG) im Hinblick auf den Wegfall des Erwerbseinkommens sowie zu den Abfindungsregeln. Zum Thema Pensionskassen und ihre mögliche temporäre Unterdeckung wurde 2023 viel gearbeitet. Kleine Änderungen der Anlageverordnung sind zu erwarten.

Das BMF arbeitet – basierend auf dem im Juli 2023 vorgelegten [Abschlussbericht der Fokusgruppe](#) – an einem konkreten Reformvorschlag für die private Altersvorsorge. Gearbeitet wird an einem geförderten Altersvorsorgekonto ab 2025. Die intensiv diskutierte Idee eines öffentlich verantworteten Fonds wird wohl nicht weiterverfolgt.

// St / SD

Digitale Rentenübersicht: Zeitplan für verpflichtende Anbindung bei Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen steht

Die aba hat am 22. Dezember 2023 Stellung zum [Referentenentwurf des BMAS](#) für eine Verordnung zur Regelung des Stichtags zur verpflichtenden Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen und des Anbindungsverfahrens an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht genommen. Die Kerninhalte wurden bereits seit Juni 2023 bei verschiedenen Veranstaltungen von Spitzenvertretern des BMAS und des BMF vorgezeichnet und sind daher nicht überraschend.

Der Verordnungsentwurf erfasst Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds als Vorsorgeeinrichtungen, die durch nationale bzw. europäische rechtliche Verpflichtungen zur mindestens jährlichen Erteilung von Standmitteilungen verpflichtet sind und daher gemäß § 13 Abs. 3 Rentenübersichtsgesetz (RentÜG) zu einem per Verordnung festgelegten Datum zur Anbindung an die Digitale Rentenübersicht verpflichtet werden können.

Die Verordnung sieht den nachfolgenden Stufenplan vor:

- Bis 31. März 2024 müssen sich Vorsorgeeinrichtungen bei der Zentralen Stelle für die Digitalen Rentenübersicht (ZfDR) registrieren. Bei dieser Registrierung handelt es sich in formaler Hinsicht um die Bewilligung eines Antrags auf Anerkennung als anbindungsberechtigte Vorsorgeeinrichtung.
- Bis 30. September 2024 sind die technischen Schnittstellen einzurichten. Das heißt: die Testverfahren und die Installationen von Serverzertifikaten müssen bis dahin abgeschlossen sein. Vor allem letztgenannter Aspekt hat sich für Vorsorgeträger als technisch anspruchsvoll und zeitraubend erwiesen. Die ZfDR hat dazu angekündigt, gegen Ende des 1. Quartals 2024 den Vorsorgeeinrichtungen automatisierte Testmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies soll dem Risiko von verlängerten Wartezeiten und Betreuungsengpässen im Verhältnis von ZfDR und Vorsorgeeinrichtungen entgegenwirken.
- Bis 31. Dezember 2024 ist eine volle „Lieferfähigkeit“ für die bei Vorsorgeeinrichtung liegenden Anwartschaftsdaten herzustellen.

Der Entwurf nimmt Vorsorgeeinrichtungen mit weniger als 1.000 Altersvorsorgeansprüchen von der Anbindungsverpflichtung aus. Die Stellungnahme der aba konzentriert sich auf diese Ausnahmeregelung. Sie ist in der gewählten Größenordnung unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit prinzipiell zu begrüßen. Die aba sieht jedoch Verbesserungsmöglichkeiten in Bezug auf Mehrfachanwartschaften sowie auf die Problematik von Teilbeständen in Vorsorgeeinrichtungen mit mehr als 1.000 Personen mit Altersvorsorgeansprüchen. Auch für diese Einrichtungen stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit, wenn für die Bereitstellung von Daten für kleine Gruppen von zumeist rentennahen Personen ein hoher technischer und finanzieller Aufwand betrieben werden muss.

// AZ

Kinderzahlbezogene Pflegeversicherungsbeiträge: Regelungen über automatisierten Datenabruf verzögern sich

Mit Wirkung vom 1. Juli 2023 wurde mit dem [Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz \(PUEG\)](#) eine kinderzahlbezogene Ermäßigung von Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung eingeführt. Ergänzende Regelungen in den Sozialgesetzbüchern SGB IV, SGB V und SGB XI können nun nicht, wie ursprünglich geplant, am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Sie wurden im Vorfeld der Verabschiedung im Bundestag am 17. November 2023 als Änderungsanträge der Regierungsfractionen zum Wachstumschancengesetz eingebracht. Allerdings hat der Bundesrat am 24. November 2023 den [Vermittlungsausschuss einberufen](#). Dieser wird seine Beratungen voraussichtlich erst Anfang 2024 abschließen.

Die geplanten Regelungen (vgl. Wortlaut der Anträge in [BT-Drs. 20/9341](#), S. 157ff., Begründung in [BT-Drs. 20/9396](#), S. 34ff.) dienen der Verwirklichung eines digitalen Abfrageverfahrens über den Elternstatus und die Kinderzahl, das bis zum 30. Juni 2025 eingerichtet werden soll.

Die aba war an vorbereitenden Gesprächen u.a. mit dem Bundesgesundheits- und Bundesministerium für Arbeit und Soziales beteiligt. Sie hat sich für praktikable Lösungen eingesetzt, die alle Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung angemessen berücksichtigen. Für bAV-Zahlstellen sehen die vorgenannten Änderungen eine Lösung vor, die an die Regelungen zum Zahlstellenmeldeverfahren in § 202 SGB V anknüpft. Versorgungsträger aller Durchführungswege sollen die Möglichkeit erhalten, über die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auf Daten des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zuzugreifen. Bei Abfragen von Arbeitgebern für ihre Beschäftigten sowie von Rentenversicherungsträgern für Rentenbezieher tritt als vermittelnde Instanz nicht die ZfA, sondern die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) auf (§ 202 Abs. 1a SGB V-E). Für am Stichtag 30. Juni 2025 bestehende Versorgungsverhältnisse sind Regelungen über Bestandabfragen vorgesehen (§ 202a SGB V-E).

Durch ein „Push-Verfahren“ sollen Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während eines laufenden Versorgungsbezuges der Zahlstelle spätestens ab Ende Juni 2025 automatisiert mitgeteilt werden.

Teil der Regelungen, die durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorerst aufgehaltene wurden, ist auch eine Ausnahme von der Regelung des § 26 SGB IV in § 125 SGB IV-E über die Verzinsung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen (aktueller Zinssatz: 4 % pro Jahr). Sie verpflichtet anstelle der Kranken- bzw. Pflegekassen die Zahlstellen, die Erstattung oder Aufrechnung des verzinnten Betrags vorzunehmen.

// AZ

STEUER

Quellensteuer-Richtlinienvorschlag der EU-Kommission – Kompromisstext der spanischen Ratspräsidentschaft

Der [Vorschlag der EU-Kommission](#) für eine Richtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern (sog. FASTER-Initiative; siehe [bAV-Update 2/2023](#) für eine Zusammenfassung des Vorschlags; PensionsEurope [Stellungnahme vom September 2023](#)) wurde in den letzten Monaten in der Ratsarbeitsgruppe „Tax Questions“ analysiert, und es wurde um gemeinsame Positionen gerungen.

Auf Basis der bisher vorgeschlagenen Regelungen konnte jedoch bislang keine Einigung zwischen den Mitgliedstaaten erzielt werden, da aus nationaler Sicht keine zufriedenstellenden Quellensteuerabzugsregelungen bei Umsetzung der FASTER-Richtlinie mehr anwendbar wären. Daher hat die spanische Ratspräsidentschaft im November 2023 einen neuen Kompromisstext zu FASTER vorgelegt und schlägt wesentliche Änderungen (in den Erwägungsgründe und im Anwendungsbereich) der Richtlinie vor. Erfreulich für Altersversorgungssysteme sind - v.a. wenn sie in Spezialfonds investiert sind – die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 13a für indirekte Anlagen.

Die Arbeit zu diesem Richtlinienvorschlag wird im ersten Halbjahr 2024 unter belgischer Ratspräsidentschaft fortgeführt werden. Aktuell ist noch offen, wann und wie die Quellensteuer-Richtlinie finalisiert wird.

// SD / XK

BMF-Antwortschreiben zum Ausbau von PV-Anlagen und E-Ladesäulen bei steuerbefreiten Altersversorgungseinrichtungen

Nachdem die aba und AKA mehrfach darauf hinwiesen hatten, dass für steuerbefreite Pensionskassen und Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen der Ausbau von PV-Anlagen sowie auch von E-Ladesäulen auf bzw. in direkt gehaltenen Immobilien von großer rechtlicher Unsicherheit geprägt ist und in Konsequenz dadurch der Ausbau fast immer unterlassen wird, schrieb das BMF am 21. November 2023 in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder zum Thema „Rechtssichere Investitionsmöglichkeit in PV-Anlagen und Ladesäulen

ohne Verlust der Steuerbefreiung für Altersversorgungseinrichtungen“ (Dokumentation des Schreibens im [Mitgliederbereich unter „Hintergrundpapiere“](#)):

„Hinsichtlich der Anregung zur Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf den Bestand der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG für klimapolitisch gewollte Investitionen von Altersvorsorgeeinrichtungen in Photovoltaikanlagen und Ladesäulen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bzw. dem Betrieb von Ladesäulen auf bzw. an Gebäuden im Vermögensbestand der Kassen als Teil der persönlich steuerbefreiten Anlagestrategie erfasst.“

// SD

AUFSICHT

Initiative der EU-Kommission „Rationalisierung von Berichtspflichten“: PensionsEurope Stellungnahme

Zum Vorhaben der EU-Kommission, die Berichtspflichten für Unternehmen und Verwaltungen um 25 Prozent zu reduzieren, ohne dabei die mit den Berichtspflichten verbundenen politischen Ziele zu untergraben, konnte man sich bis 1. Dezember 2023 äußern. Unterstützt von der aba hat sich der europäische Spitzenverband der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope mit einem Beitrag beteiligt.

In der entsprechenden [Stellungnahme](#) weist PensionsEurope darauf hin, dass die Berichtspflichten für Altersversorgungseinrichtungen durch deren undifferenzierte Einbeziehung in den Anwendungsbereich horizontaler Finanzmarktregulierung (z. B. Offenlegungsverordnung, DORA) stark angewachsen sind. Spezifika von Altersversorgungseinrichtungen (z. B. Beteiligung von Versorgungsberechtigten an der Governance, kein Vertriebsinteresse) werden dabei regelmäßig ignoriert, wodurch die Berichtspflichten zu sehr geringem bzw. häufig gar keinem Mehrwert führen. Die entsprechenden Kosten werden allerdings von den Versorgungsberechtigten in Form von geringeren Renten getragen, was die soziale Funktion der Einrichtungen einschränkt.

PensionsEurope fordert, die Befugnisse der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) hinsichtlich der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV, in Deutschland Pensionskassen und Pensionsfonds) nicht weiter auszuweiten. Ferner sollen die Europäischen Aufsichtsbehörden künftig begründen, wenn von ihnen beschlossene Berichtspflichten über bereits bestehende nationale Anforderungen hinausgehen.

// XK / SD

Mögliche Anpassungen der EZB-VO über Wertpapierstatistiken – neue Meldepflichten für Altersversorgungseinrichtungen?

Die EZB diskutiert derzeit Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1011/2012 ([konsolidierte Fassung](#)) über die Statistiken über Wertpapierbestände. Da die diskutierten Anpassungen der Verordnung über die Statistiken über Wertpapierbestände erweiterte / neue Meldepflichten auch für „Altersvorsorgeeinrichtungen“ nach sich ziehen können, möchte die EZB nun die Kosten und Aufwände im Zusammenhang mit den potentiellen neuen Meldeanforderungen bewerten. Hierfür hat die aba von der Bundesbank einen bis zum 17. Januar 2024 auszufüllenden Fragebogen erhalten. Dieser Fragebogen ist im Mitgliederbereich der aba-Homepage [in der Rubrik „Hintergrundpapiere“](#) abrufbar.

Bislang ist uns unklar, welche Probleme im Bereich der Wertpapierstatistik bestehen und warum zusätzliche Inhalte sowie eine Verkürzung der bisherigen Berichtsfrequenz und Einreichungsfrist für Altersvorsorgeeinrichtungen erforderlich erscheinen.

// SD

Neues EZB-Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten

Am 29. September 2022 ist eine neue [Verordnung \(EU\) 2022/1917](#) (sowie [Berichtigung der Verordnung \(EU\) 2022/1917](#) vom 10. Oktober 2022) der Europäischen Zentralbank (EZB) zu Übertretungsverfahren bei Nichteinhaltung statistischer Berichtspflichten und zur Aufhebung des Beschlusses EZB/2010/10 (EZB/2022/31) in Kraft getreten. Dieser neue Rechtsrahmen ist sowohl für die Statistik über Altersvorsorgeeinrichtungen ([Verordnung \(EU\) Nr. 2018/231](#)) als auch die Versicherungsstatistik (Verordnung (EU) Nr. 1374/2014) ab dem 30. April 2024 anzuwenden (siehe jeweils Artikel 14).

Nach den neuen Regelungen der Verordnung müssen Berichtspflichtige nach „mindestens drei einem Berichtspflichtigen zur Last gelegten Übertretungen der vierteljährlichen Berichtspflichten innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Quartalen“ bzw. „zwei aufeinanderfolgenden, einem Berichtspflichtigen zur Last gelegten Übertretungen der jährlichen Berichtspflichten“ mit der Einleitung eines Übertretungsverfahrens rechnen (vergleiche Artikel 8). Ggf. besteht die Möglichkeit der Vorlage eines Abhilfeplans durch den Berichtspflichtigen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2022/1917. Die Deutsche Bundesbank ist verpflichtet, diese neuen Regelungen ab dem 30. April 2024 anzuwenden.

// SD

Elektronische Übermittlung der Vermögensverzeichnisse

Am 14. Dezember 2023 wurde das Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) verkündet (siehe [Bundesgesetzblatt 2023 Teil I Nr. 354 vom 14.12.2023](#)). Gemäß der Neufassung des § 126 Abs. 2 VAG in Artikel 31 Nr. 5 ZuFinG haben u.a. EbAV die Möglichkeit, ihre Sicherungsvermögensverzeichnisse auch elektronisch, ohne qualifizierte elektronische Signatur, bis drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres an die BaFin zu übermitteln. Die Neufassung des § 126 Abs. 2 VAG tritt gemäß Artikel 35 Abs. 1 ZuFinG am Tag nach der Verkündung des ZuFinG in Kraft.

Die BaFin beabsichtigt, nach dem Inkrafttreten der Neufassung des § 126 Abs. 2 VAG, Hinweise für Unternehmen zur elektronischen Übermittlung des Sicherungsvermögensverzeichnisses zu veröffentlichen.

// SD

Neue BaFin-Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit veröffentlicht

Die drei BaFin-Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit wurden am 4. Dezember 2023 veröffentlicht: Mitglieder der [Geschäftsleitung](#) und von [Verwaltungs- und Aufsichtsorganen](#) sowie [Personen](#), die für Schlüsselaufgaben verantwortlich oder tätig sind. Auch eine [Checkliste](#) für die einzureichenden Unterlagen wurde veröffentlicht. Die aba hatte sich im Rahmen der BaFin-Konsultation zu den Entwürfen im Frühjahr 2023 beteiligt (siehe [Konsultations-Website](#), u.a. mit eingereichten Stellungnahmen).

// SD

BaFin-Vorabuntersuchung EbAV-Kostenberichtswesen – Ergebnisbericht erwartet

Die BaFin hatte bis Ende Mai 2023 eine Kosten-Bestandsaufnahme bei EbAV mit einer Bilanzsumme von mindestens 750 Mio. EUR durchgeführt. Auszuweisen waren sämtliche im Geschäftsjahr 2021 in den EbAV angefallenen expliziten und impliziten Kosten, und zwar in den von EIOPA vorgesehenen Kategorien und Mindest-Granularität. In den letzten Monaten hat die BaFin die Rückmeldungen der EbAV ausgewertet und zahlreiche Einzelgespräche mit EbAV geführt. Herr Seiltz sprach auf der EbAV-Aufsichtsrechtstagung Ende September 2023 von einem Kostenniveau von 0,8% des verwalteten Vermögens – bei einer Bandbreite von 0,4 bis 1,2%. Die Einführung eines dauerhaften EIOPA-Kostenberichtswesens für EbAV sei aus Sicht der BaFin daher nicht erforderlich. Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts wird im ersten Quartal 2024 erwartet.

Hintergrund war die am 7. Oktober 2021 von EIOPA veröffentlichte Stellungnahme ([Opinion](#)) über die aufsichtliche Berichterstattung von Kosten und Gebühren von EbAV. Diese Empfehlungen finden sich auch wieder im [EIOPA-Ratschlag](#) zur Überprüfung der EbAV-II-RL, den EIOPA Ende September 2023 an die EU-Kommission gegeben hatte.

// SD

EIOPA-Bericht zu grenzüberschreitend tätigen EbAV 2023

EIOPA hat am 27. November 2023 den regelmäßig erscheinenden Bericht „[2023 Cross-border IORPs](#)“ veröffentlicht.

Laut dem Bericht verwalten grenzüberschreitend tätige EbAV die betriebliche Altersversorgung von ca. 100.000 Versorgungsanwärtern und Begünstigten (entspricht 0,2 Prozent aller Versorgungsanwärter und Begünstigten von EbAV im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)) und Kapitalanlagen in Höhe von 10,4 Mrd. Euro. Im Lauf des Jahres 2022 hat eine belgische grenzüberschreitend tätige EbAV ihren Betrieb eingestellt. Dafür hat eine Einrichtung in Lettland, welche ihre Dienste in Estland und Litauen anbietet, die Arbeit aufgenommen. Damit bleibt die Zahl der grenzüberschreitend tätigen EbAV im EWR konstant bei 31, woraus die Aufsichtsbehörde auf eine Stabilisierung schließt. Von einem substanziellen Wachstum dieser Zahl in den kommenden Jahren geht EIOPA nicht aus.

EIOPA stellt auch in diesem Bericht fest, dass angesichts der überschaubaren Zahl an grenzüberschreitend tätigen EbAV das ursprüngliche Ziel der EbAV-Richtlinie, einen EU-Binnenmarkt für die betrieblicher Altersversorgung zu schaffen, nicht erreicht wurde. Dem Thema „grenzüberschreitende Tätigkeit“ war auch ein eigenes Kapitel im [EIOPA-Ratschlag zur Überprüfung der EbAV-II-Richtlinie](#) gewidmet, in dem die Aufsichtsbehörde unter anderem Maßnahmen zur Vermeidung von regulatorischer Arbitrage vorschlägt.

// XK

EIOPA: Costs and Past Performance Report (December 2023)

Mit dem am 18. Dezember 2023 veröffentlichten [Costs and Past Performance Report \(December 2023\)](#) kommuniziert EIOPA Erkenntnisse über die Erträge und Kosten von Versicherungs- und Altersvorsorgeprodukten. Den EbAV ist in dem Bericht ein eigenes Kapitel 3.2 gewidmet. Laut EIOPA ist das von EbAV im EWR gehaltene Vermögen im Jahr 2022 verglichen mit dem Vorjahr von ca. €2.800 Mrd. auf €2.486 Mrd. zurückgegangen. Mit €1.466 Mrd. geht deutlich mehr als die Hälfte dieses Gesamtvermögens auf niederländische EbAV zurück, Deutschland belegt mit €253 Mrd. den zweiten Rang. Den Rückgang beim gehaltenen Vermögen, der nicht nur EbAV betrifft, führt EIOPA auf die allgemein schwache Performance der Kapitalmärkte verbunden mit hoher Volatilität und steigenden Zinsen zurück.

Anders als das insgesamt von EbAV gehaltene Vermögen sind die Assets, die von DC-Pensionsplänen gehalten werden, im Jahr 2022 verglichen mit dem Vorjahr von ca. €424 Mrd. auf € 528 Mrd. angestiegen (+25 Prozent), was laut der Aufsichtsbehörde den allgemeinen Trend von DB zu DC widerspiegelt. Damit machen, Stand 2022, die Vermögen in DC-Pensionsplänen rund 21 Prozent des von EbAV insgesamt gehaltenem Vermögen aus.

Als kritisch bewertet EIOPA die Tatsache, dass in drei von 18 EWR-Staaten die Kostenquote (definiert als das Verhältnis zwischen Ausgaben und Gesamtvermögen) von EbAV mit DC-Plänen oberhalb von einem Prozent liegt. Bei dem im [Januar 2023 veröffentlichten Costs and Past Performance Report](#) für das Jahr 2021 traf dies auf fünf EWR-Staaten zu.

// XK

EIOPA: Financial Stability Report (December 2023)

Der [aktuelle "Financial Stability Report"](#) von EIOPA, welcher zwei Mal jährlich erscheint, widmet dem Zinsanstieg und dem daraus resultierenden Liquiditätsbedarf von EbAV bei Zinsderivaten ein eigenes Kapitel. Laut dem Bericht führte der sprunghafte Anstieg der Zinssätze in den ersten drei Quartalen des Jahres 2022 zu erheblichen Verlusten bei Zinsderivatpositionen, welche EbAV eingegangen waren, um sich gegen niedrigere Zinssätze abzusichern. Da ihre Kassenbestände gering waren, mussten EbAV Kapitalanlagen verkaufen, um den daraus resultierenden Nachschussforderungen nachzukommen. Die Einrichtungen zur betrieblichen Altersversorgung beschafften sich Liquidität durch den Verkauf von Anleihe- und Aktienfonds, Direktanlagen in Aktien und kurzfristigen Staatsanleihen. Dies fiel zeitlich mit einer Umschichtung von Aktien zu Anleihen zusammen.

Der Financial Stability Report betont die Unterschiede zwischen der Situation im EWR und im Vereinigten Königreich: Die Marktturbulenzen im Vereinigten Königreich im Jahr 2022 zwangen britische Pensionsfonds, Staatsanleihen in einen fallenden Markt zu verkaufen, was die Krise verschärfte. Auch im EWR mussten EbAV in den ersten drei Quartalen des vergangenen Jahres ebenfalls Anlagen verkaufen, um Barmittel zu beschaffen, allerdings bestanden sonst erhebliche Unterschiede. EbAV im EWR halten große Anteile ihrer Investments in Aktien und ihre festverzinslichen Positionen sind sowohl in Bezug auf die Laufzeiten als auch auf die Schuldner viel stärker diversifiziert. Auch sind die Märkte für Staatsanleihen im EWR größer als im Vereinigten Königreich. Die Verkäufe von Anlagen zur Liquiditätsbeschaffung hatten demzufolge keine disruptiven Auswirkungen auf die Märkte.

Aus der geschilderten Situation schließt EIOPA auf den Bedarf weitere Untersuchungen. Als nächsten Schritt schlägt die europäische Aufsichtsbehörde vor, mehr über das Liquiditätsmanagement von EbAV und damit verbundene Risiken herauszufinden. EbAV, die Derivate verwenden, würden höchstwahrscheinlich ihre Aktivitäten auf den Repo- und Wertpapierleihmärkten ausweiten, um Barmittel zu leihen, die mit liquiden Anleihen abgesichert sind, welche dann zur Stellung von Barsicherheiten verwendet werden könnten. Ein möglicher Ansatz könnte laut EIOPA eine Datenanalyse sein, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Securities Financing Transaction Regulation (SFTR) erhoben werden.

// XK

IT-ANFORDERUNGEN

DORA-Verordnung: Zweite Konsultationsphase zur Level-II-Regulierung gestartet

Die ergänzende Level-II-Regulierung zur DORA-Verordnung (EU) 2022/2254 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor nimmt konkretere Formen an. In der ersten Phase einer Konsultation der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) wurden im Juni 2023 fünf Entwürfe für technische Regulierungs- und Durchführungsstandards (vgl. [Artikel der aba dazu](#)) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Die aba hatte ihre Bewertungen in die gemeinsame Stellungnahme von PensionsEurope eingebracht (veröffentlicht am 15. September 2023, [hier abrufbar](#)). Nach aktuellen Plänen werden die ESA ihre finalen Entwürfe der Regulierungsakte Mitte Januar 2024 der Kommission übermitteln, die dann binnen dreier Monate über deren Annahme entscheiden muss.

Am 8. Dezember 2023 haben die ESA die Entwürfe für die zweite und letzte Konsultationsphase veröffentlicht ([Link zur Konsultationsseite](#)). Die Konsultationsfrist läuft bis 4. März 2024.

Im Einzelnen vorgestellt wurden Entwürfe

- eines technischen Regulierungsakts gem. Art. 30 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2a DORA-VO über die bei der Untervergabe von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen beachtenden Aspekte
- eines technischen Regulierungsstandards gem. Art. 41 Abs. 2 DORA-VO über die Harmonisierung der Voraussetzungen für die Durchführung der Überwachungstätigkeiten bei IKT-Drittdienstleistern

- eines technischen Regulierungsakts gem. Art. 20 DORA-VO über die Harmonisierung von Inhalt und Vorlagen von Meldungen schwerwiegender Vorfälle: Meldungsinhalte, Fristen, Formulare etc.
- eines technischen Regulierungsakts gem. Art. 26 Abs. 11 DORA-VO über die nähere Ausgestaltung von TLPT-Tests
- gemeinsamer Leitlinien für die Schätzung der aggregierten jährlichen Kosten und Verluste aus schwerwiegenden Vorfällen gem. Art. 11 Abs. 11 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 10 DORA-VO
- gemeinsamer Leitlinien über die Zusammenarbeit der ESA mit nationalen Aufsichtsbehörden

Die aba wird wieder – wie bei der ersten Welle – mit Beteiligung der zuständigen Gremien die gemeinsame Stellungnahme von PensionsEurope unterstützen.

// AZ / SD

DORA-Verordnung: Veranstaltungen und Informationen der BaFin

Die BaFin begleitet die Vorbereitungen auf die Anwendung der DORA-Verordnung seit mehreren Monaten mit Veranstaltungen und einer eigenen [Themenseite](#) auf der Homepage.

Nach mehreren DORA-bezogenen Vorträgen im Rahmen der BaFin Tech 2023 am 19. und 20. September 2023 (Programm und Dokumentation [hier](#) abrufbar) fand am 5. Dezember 2023 eine ausschließlich der DORA gewidmete Informationsveranstaltung statt. Auch zu dieser Veranstaltung sind die Präsentationen auf der [Veranstaltungsseite](#) abrufbar.

Behandelt wurden unter anderem folgende Themen: IKT-Risikomanagementrahmenwerk, Drittparteirisikomanagement, TLPT (Penetrationstests) und Incident-Meldewesen. In den Folien wird auch herausgearbeitet, in welchen Punkten bestehende Anforderungen aus BaFin-Rundschreiben (zusammenfassend als „xAIT“ bezeichnet) die Anforderungen durch die DORA-Verordnung bereits abdecken und an welcher Stelle zusätzliche Anforderungen zu erfüllen sind.

Für das erste Quartal 2024 wird außerdem die Veröffentlichung aggregierter Ergebnisse einer Auswirkungsanalyse zur DORA-Verordnung erwartet. Diese wurde im zweiten Halbjahr 2023 durch BaFin und Bundesbank unter Beteiligung von Finanzunternehmen und ihren Verbänden durchgeführt. Die aba und mehrere Versorgungsträger der zweiten Säule waren hierbei einbezogen. Auch über die Zukunft der BaFin-Rundschreiben BAIT, VAIT, KAIT und ZAIT wird im Laufe des Jahres 2024 eine Entscheidung erwartet, also über die Frage, ob und in welcher Form nach Januar 2025 noch Raum und Bedarf für die Ausformulierung aufsichtsrechtliche Erwartungen zur IT-Sicherheit durch die BaFin bestehen.

// AZ

Finanzmarktdigitalisierungsgesetz: Änderungen auch im VAG durch DORA-Verordnung geplant

Ein am 23. Oktober 2023 vom Bundesfinanzministerium veröffentlichter [Referentenentwurf](#) für ein Finanzmarktdigitalisierungsgesetz enthält zahlreiche Regelungen für die Umsetzung und Durchführung europäischer Rechtsakte im Regelungsbereich von digitalen Finanzmarktdienstleistungen. Rund zwei Jahre später dauert die Ressortabstimmung offenbar noch an, ein Regierungsentwurf wurde bislang nicht im Bundeskabinett verabschiedet. Mit dem offiziellen Beginn des Gesetzgebungsverfahrens ist also für 2024 zu rechnen.

Neben der aus unserer Sicht für die Kapitalanlage von EbAV aktuell nicht einschlägigen [MiCA-Verordnung](#) (Markets in Crypto Assets, Verordnung (EU) 2023/1114) und der [EU-Geldtransferverordnung](#) (Transfer of Funds Regulation, Verordnung (EU) 2023/1113) sind auch Regelungen zum DORA-Paket (Digital Operational Resilience Act, [Verordnung \(EU\) 2022/2554](#) und [Richtlinie \(EU\) 2022/2556](#)) enthalten, vgl. [Pressemitteilung des BfMf](#).

Artikel 11 des BMF-Verordnungsentwurfs schlägt mehrere für EbAV relevante Änderungen am Versicherungsaufsichtsgesetz vor: In § 35 Abs. 1 VAG soll der Aufgabenumfang des Abschlussprüfers erweitert werden. Eine neue Ziffer 10 bezieht die DORA-Verordnung und zugehörige Level-II-Regulierungsakte in den Katalog der „Anzeigepflichten und Anforderungen“ mit ein, deren Einhaltung die Prüfer festzustellen haben. Daneben sieht ein vorgeschlagener § 308d VAG neue Befugnisse der BaFin in Zusammenhang mit der DORA-VO vor: Zugriffsrechte auf Unterlagen und Daten, Untersuchungs- und Vorladungs- und Befragungsrechte sowie das Recht zur Anordnung von Korrektur- und Abhilfemaßnahmen.

Diese Neuregelungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten und würden dadurch bereits ab 17. Januar 2025, also mit dem ersten Tag der Anwendbarkeit der DORA-VO, ihre Wirkung entfalten.

// AZ / SD

KI-Verordnung: Kompromiss im Trilog verschafft Klarheit für Anwender

Möglichkeiten zur Anwendung Künstlicher Intelligenz (KI), beispielsweise Chatbots auf Basis von Large Language Modellen wie ChatGPT, entwickeln sich in vielen Bereichen der Wirtschaft und des Arbeitslebens dynamisch weiter. Dies gilt auch für die Begründung und Durchführung von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung. Aktuell scheinen zwar dort konkrete Nutzungen von KI noch keine sehr bedeutende Rolle zu spielen, dies ist allerdings nur eine Momentaufnahme.

Einen rechtlichen Rahmen wird in Zukunft die [KI-Verordnung der EU](#) geben ([KOM-Vorschlag vom 21. April 2021](#), Informationen über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind über die Schaltfläche „Verfahren“ aufrufbar). Für deren finale Ausgestaltung wurde am 9. Dezember 2023 zwischen Rat und EU-Parlament in den Trilogverhandlungen ein [Kompromiss](#) erzielt. Die Ausformulierung der endgültigen Fassung der Verordnung findet in den kommenden Wochen statt.

Die Grundstruktur des ursprünglichen VO-Vorschlags ist nach Abschluss der Verhandlungen erhalten geblieben. Der Anwendungsbereich des VO-Vorschlags nennt, ohne Bezug auf einzelne (sektorale) Rechtsvorschriften, zuvorderst „Anbieter“ und „Nutzer“ von KI-Systemen als Gruppen, auf die die Verordnung Anwendung findet (Artikel 2). Neben verbotenen Praktiken gem. Artikel 5 in Verbindung mit Anhang II (für die es im Bereich der bAV vermutlich keine denkbaren Anwendungen gibt) schafft die Verordnung Regelungen für Anwendungen im Rahmen sogenannter Hochrisikosysteme gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III.

Während Versicherungen im [KOM-Vorschlag](#) von April 2021 nicht erwähnt wurden, hatte sich der Rat in seiner [Verhandlungsposition des Rats](#) von Dezember 2022 dafür ausgesprochen, den Hochrisikosystemen auch solche KI-Systeme zuzurechnen, „die bestimmungsgemäß bei Lebens- und Krankenversicherungen für die Risikobewertung in Bezug auf natürliche Personen und die Preisbildung verwendet werden sollen“. Analog dazu verabschiedete das Europäische Parlament im Juni 2023 in der Positionierung zu den Trilogverhandlungen den [Änderungsantrag](#), KI-Systeme, als hochriskant einzustufen, wenn sie „bestimmungsgemäß für Entscheidungen oder zur wesentlichen Einflussnahme auf Entscheidungen darüber, ob eine natürliche Person für eine Kranken- oder Lebensversicherung in Frage kommt, verwendet werden sollen“.

Für andere KI-Anwendungen wird die Verordnung den Anwendern einerseits weitreichende Transparenzpflichten über die Art des KI-Einsatzes auferlegen und sie darüber hinaus zur Erstellung von Verhaltenskodizes verpflichten, durch die etwaige KI-Nutzungen nachvollziehbar gemacht werden sollen.

Ein klares Bild über Einsatzmöglichkeiten für künstliche Intelligenz entlang der bAV-Prozesskette zu gewinnen, ist derzeit schwierig. Bestimmte KI-Anwendungen liegen bereits jetzt nahe oder sind vereinzelt sogar im Einsatz (z.B. Chatbots im Rahmen des Dialogs mit Anwärtern oder als Teil von Portalen) Andere Einsatzmöglichkeiten, wie etwa KI-gestützte Kapitalanlageentscheidungen, als eine von vielen weiteren denkbaren Anwendungsbeispielen genannt zumindest aktuell wohl noch weniger verbreitet.

// AZ

FIDA-Verordnung: aba veröffentlicht Positionspapier, EP-Berichterstatter legt Berichtsentwurf vor

Zu dem in der [bAV-Update Ausgabe 3/2023](#) erstmals vorgestellten [Verordnungsvorschlag](#) der EU-Kommission über einen Rahmen für den Zugang zu Finanzdaten (COM/2023/360, nachfolgend FIDA-VO-Vorschlag) hat die aba am 5. Dezember 2023 ein ausführliches [Positionspapier](#) auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Zur Einordnung: Der FIDA-VO-Vorschlag zielt auf erweiterte Möglichkeiten für einen Datenaustausch zwischen Anbietern von Finanzprodukten sowie für einen Zugang von sogenannten Finanzinformationsdienstleistern zu Vertragsdaten von Finanzunternehmen. Mit erfasst sind vom dem Vorschlag EbAV bzw. ihre Daten (durch Artikel 2 Abs. 1 Buchst. c) bzw. durch Art. 2 Abs. 2 Buchst. k)). In ihrer Rolle als Dateninhaber (data holders) sollen EbAV verpflichtet werden, Dritten mit Einwilligung der Kunden (data owners) Vertragsdaten kostenfrei, unverzüglich und in Echtzeit über automatisierte Schnittstellen verfügbar zu machen. Zum Datenzugang berechnete Dritte (Datennutzer) können entweder *andere* Finanzunternehmen sein, die also eine Doppelrolle als Datennutzer und Dateninhaber einnehmen, oder so genannte *Finanzinformationsdienstleister*, die ausschließlich Dienstleistungen auf Basis der Zugriffsrechte erbringen.

Aus dem VO-Vorschlag resultieren weitreichende Fragen über das Verhältnis möglicher, in erster Linie kommerziell geprägter Tracking-Dienste auf Basis einer FIDA-Verordnung zu den vielerorts in der EU bereits existierenden oder im Aufbau befindlichen nationalen Tracking Diensten. Letztere, wie die digitale Rentenübersicht in Deutschland, erfüllen in erster Linie eine rentenpolitische Funktion. Die aba kritisiert in ihrem Positionspapier das sich abzeichnende Risiko teurer Doppelstrukturen und fordert ein Vorrangverhältnis für die nationalen Trackingdienste, auch in Bezug auf die für sie bereits etablierten technischen Standards (Schnittstellen und Datenformate).

Ganz grundsätzlich kritisiert die aba die mit diesem Verordnungsvorschlag fortgesetzte Reihe von Finanzmarktregulierungen, in die EbAV immer häufiger undifferenziert einbezogen werden. Angesichts des begrenzten Anwendungsbereichs der Verordnung, die gesetzliche Rentensysteme nicht und auch private Altersvorsorgeprodukte nur lückenhaft erfassen würde, bezweifelt sie den möglichen Mehrwert für Anwender und formuliert in ihrem Positionspapier eine Reihe von Fragen zur praktischen Umsetzbarkeit der Vorschläge der Kommission.

Im Rat werden, einem am 15. Dezember 2023 veröffentlichten [Fortschrittsbericht](#) zufolge noch eine Vielzahl von Punkten als diskussionsbedürftig eingestuft. Die Themen Altersvorsorge oder Tracking werden dabei aber nicht explizit benannt. Nach unveröffentlichten Informationen -sehen aber mehrere Mitgliedstaaten Klärungsbedarf in Bezug auf das Verhältnis zwischen bestehenden Tracking-Diensten im Rentenbereich und möglichen künftigen Tracking-Angeboten auf Grundlage der FIDA-Verordnung. Die EIOPA, deren im November 2021 ergangener [Technical Advice](#) an die Kommission noch mit Nachdruck den Charakter von Pension Tracking Systemen als öffentliches Gut betont hatte, wurde wohl dazu um fachlichen Rat gebeten.

Der [Entwurf des Berichtstatters](#) Michiel Hoogeveen im federführenden Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) wurde am 13. Dezember 2023 veröffentlicht. Auch er scheint Bedenken im Hinblick auf ein mögliches Entstehen von Doppelstrukturen durch den FIDA-VO-Vorschlag zu haben. Er schlägt vor, den Erwägungsgrund 13 unter anderem um folgende Formulierung zu ergänzen: „*To avoid duplicative data management costs, data holders that contribute to existing national pension tracking schemes should be permitted to avoid duplicative data management costs, data holders that contribute to existing national pension tracking schemes should be permitted to use existing technical interfaces and common standards that have already been developed as part of these schemes in order to fulfil the obligations under this Regulation.*“

// AZ / SD

NACHHALTIGKEIT

EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD): Vorläufige Einigung zwischen Rat und Parlament

Am 14. Dezember 2023 haben das Europäische Parlament und der Rat eine vorläufige [Einigung](#) über die CSDDD erzielt.

Die CSDDD ([siehe ursprünglichen Kommissionsvorschlag](#)) legt Verpflichtungen für Unternehmen hinsichtlich tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt fest. Sie regelt die Pflichten großer Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechte ihrer Geschäftskette, die die vorgelagerten Geschäftspartner des Unternehmens und teilweise auch die nachgelagerten Tätigkeiten, wie Vertrieb oder Recycling, umfasst. Die Richtlinie legt auch Regeln für Sanktionen und die zivilrechtliche Haftung bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen fest und sie verpflichtet die Unternehmen, einen Plan anzunehmen, der sicherstellt, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Pariser Abkommen zum Klimawandel vereinbar sind.

Nach der vorläufigen Einigung bleibt der Finanzsektor – und somit auch die EbAV – zunächst außerhalb des Anwendungsbereichs der EU-Lieferkettenrichtlinie. Die Befürchtung, welche die aba unter anderem gegenüber dem BMAS geäußert hat, dass EbAV künftig ihre Trägerunternehmen durchleuchten müssen und im Fall einer Feststellung von einschlägigen Verstößen für sie nicht länger die betriebliche Altersversorgung organisieren dürfen, wird durch die Ausklammerung des Finanzsektors beseitigt. Die vorläufige Einigung enthält allerdings eine Überprüfungsklausel, nach der der Finanzsektor auf Basis einer Folgenabschätzung in Zukunft in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden kann.

Die vorläufige Einigung zwischen Rat und Parlament muss nun von beiden Institutionen gebilligt und förmlich angenommen werden.

// XK / SD

Verordnungsvorschlag zu ESG-Rating Aktivitäten

Am 4. Dezember 2023 hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europaparlaments (ECON) seinen [Bericht zum Kommissionsvorschlag einer Verordnung über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance \(ESG\)](#) verabschiedet. Die EU-Parlamentarier schlagen signifikante Verschärfungen der Vorgaben vor, vor allem mit Blick auf Transparenz und Wettbewerb.

In seiner [Stellungnahme](#) zum Kommissionsvorschlag, an deren Erstellung die aba intensiv beteiligt war, hat der europäische Spitzenverband der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope sich für die Einbeziehung von ESG-Daten in den Anwendungsbereich der Verordnung eingesetzt. Ferner unterstützte PensionsEurope, dass ESG-Ratings, die von Finanzunternehmen für interne Zwecke erstellt werden, sich nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie wiederfinden und forderte eine Klarstellung, dass kleine Finanzunternehmen, wie z. B. EbAV, nicht dazu gezwungen werden dürfen, externe ESG-Ratings zu kaufen.

Der aktuelle Diskussionsstand innerhalb des Rates lässt sich unter diesem [Link](#) nachverfolgen. Trilogverhandlungen zu diesem Dossier könnten bereits im Januar 2024 beginnen.

// XK / SD

Konsultation der EU-Kommission: Überprüfung der Offenlegungsverordnung (SFDR)

Unterstützt durch intensive Zuarbeit der aba hat der europäische Spitzenverband der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope bei der EU-Kommission am 15. Dezember 2023 eine [Stellungnahme zur Überprüfung der Offenlegungsverordnung](#) eingereicht. In dieser weist PensionsEurope die Europäische Kommission darauf hin, dass die Umsetzung der Offenlegungsverordnung Altersversorgungseinrichtungen vor große Herausforderungen

stellt und ihre Anforderungen in vielerlei Hinsicht nicht den Bedürfnissen der Versorgungsanwärter und -berechtigten entsprechen. Entsprechend schlägt der Spitzenverband vor, innerhalb der SFDR separate technische Regulierungsstandards für Altersversorgungseinrichtungen zu entwickeln. Diese technischen Regulierungsstandards müssen angesichts der Vielfältigkeit der EbAV-Landschaft innerhalb der EU den Mitgliedstaaten und nationalen Aufsichtsbehörden ausreichend Flexibilität geben, um Vorschriften erlassen zu können, die zum jeweiligen nationalen Kontext passen.

Ferner stimmt PensionsEurope mit der Europäischen Kommission dahingehend überein, dass die Artikel 8 und 9 der SFDR und ihre aktuelle Verwendung als Kennzeichnungssystem zu Greenwashing-Risiken führen. Entsprechend wird für die Einführung eines freiwilligen Produktkategorisierungssystem plädiert, um diesem Problem wirksam zu begegnen.

Zudem hat sich die aba auf nationaler Ebene mit einem [Schreiben zur Überprüfung der Offenlegungsverordnung ans BMF \(über den Mitgliederbereich abrufbar\)](#) gewendet, in dem u. a. auf die Spezifika deutscher EbAV eingegangen und dargelegt wird, warum sie nicht mit Investmentfonds und anderen auf dem freien Markt erwerbbaaren Finanzprodukten vergleichbar sind. Konkret schlägt die aba in dem Schreiben im Hinblick auf EbAV vor:

- Die Differenzierung zwischen Produkt- und Unternehmensebene zu überprüfen;
- keine doppelten Offenlegungsanforderungen für identische Assets zu definieren;
- auf eine undifferenzierte Einbeziehung von EbAV in allgemeine Finanzmarktregulierung zu verzichten;
- hoch diversifizierte Portfolien bei der Darstellung von Nachhaltigkeitsstrategien zu berücksichtigen und
- der vielfältigen EbAV-Landschaft innerhalb der EU durch mehr Spielraum für die Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

// XK / SD

EIOPA-Konsultation zu neuer Stellungnahme „Greenwashing“

EIOPA hat am 12. Dezember 2023 den knapp 20-seitigen Entwurf für eine [„Opinion on sustainability claims and greenwashing in the insurance and pensions sectors“](#) mit sieben Fragen zur [Konsultation](#) gestellt. Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen ist der 12. März 2024.

Das Ziel der EIOPA-Stellungnahme ist eine einheitliche Herangehensweise der nationalen Aufsichtsbehörden im Umgang mit irreführenden Behauptungen von Versicherungsunternehmen und EbAV zu Nachhaltigkeitsaspekten. EIOPA stellt die folgenden vier Prinzipien auf, die jeweils mit anschaulichen Beispielen (Bad Practice; Good Practice) veranschaulicht werden:

- **Principle 1:** Sustainability claims made by a provider should be accurate, precise, and consistent with the provider's overall profile and business model, or the profile of its product(s).
- **Principle 2:** Sustainability claims should be kept up to date, and any changes should be disclosed in a timely manner and with a clear rationale.
- **Principle 3:** Sustainability claims should be substantiated with clear reasoning and facts.
- **Principle 4:** Sustainability claims and their substantiation should be accessible by the targeted stakeholders.

Auch wenn ein Greenwashing-Verdacht bei deutschen EbAV kaum aufkommen dürfte, wird die aba die Erstellung der PensionsEurope-Stellungnahme unterstützen.

// SD

VERSCHIEDENES

Exklusive Informationen für Mitglieder auf der aba-Internetseite

Mitglieder der aba mit einem Onlinezugang zum passwortgeschützten Bereich der aba-Internetseite ([Link zur Antragseite](#)) haben schon seit Anfang 2023 Zugriff auf digitale Fassungen der wichtigsten Inhalte aller seit der Ausgabe 1/2020 erschienenen Ausgaben der Zeitschrift BetrAV: Kommentare, Abhandlungen, Rechtsprechung, Informationen aus der Gesetzgebung. Insgesamt sind über 1.200 Beiträge in der [BetrAV-Datenbank](#) abrufbar. Komfortable Funktionen wie die automatische Vervollständigung von Suchbegriffen und zahlreichen Filtermöglichkeiten erleichtert das Auffinden der gesuchten Inhalte.

Die bisherige Aufbereitung vergangener BetrAV-Ausgaben mit Jahresausgaben und Jahres-Stichwortregister, ebenfalls exklusiv im Mitgliederbereich abrufbar, wird fortgesetzt. Für das Jahr 2024 ist eine rückwirkende Erweiterung des Artikelbestands auf BetrAV-Ausgaben bis einschließlich 2010 geplant.

In unregelmäßigen Abständen werden im Mitgliederbereich außerdem veröffentlicht: Mitgliederrundschreiben, fachliche Hintergrundpapiere oder ausführliche Stellungnahmen, die nur in Kurzform im öffentlichen Bereich der Homepage veröffentlicht sind.

// AZ

Statistiken zur aba auf der Homepage aktualisiert

Die aba trägt seit vielen Jahren die wichtigsten Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung in Deutschland zusammen, bereitet sie grafisch auf und erläutert sie. Die „Zahlen und Daten zur betrieblichen Altersversorgung“ sind auf der aba-Website zu finden: [Infothek / Statistik](#). Die Inhalte dieser Rubrik wurden in den letzten Monaten wieder umfangreich aktualisiert.

Mit neuestem Datenstand veröffentlicht wurden u.a. die Statistiken über die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung (BetrAV 5/2023), über den Stellenwert der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des deutschen Sozialbudgets, ferner die bAV-bezogenen Daten der deutschen Lebensversicherung basierend auf Statistiken des GDV, sowie Auswertungen über die Entwicklung von Lebenserwartung und Rentenbezugszeiten basierend auf Daten der Deutschen Rentenversicherung und des Statistischen Bundesamts.

Bis Anfang 2024 folgen weitere Aktualisierungen, u.a. zu den im Dezember von der BaFin veröffentlichten Tabellen der Erstversicherungsunternehmen 2022 (hierbei im Fokus: Aktuelle Zahlen für Pensionskassen und Pensionsfonds).

// SD / AZ

Ausblick auf unsere Tagungen im Frühjahr 2024

Die Vorbereitungen für die aba-Tagungen im Frühjahr 2024 sind im vollen Gang und wir freuen uns jetzt schon über Anmeldungen zu folgenden Tagungen:

Forum Steuerrecht am 12. März 2024 in Mannheim (nur Präsenz)

Auch 2024 werden in Mannheim beim Forum Steuerrecht hochkarätige Experten ihre aktuellen Erkenntnisse aus dem je eigenen Blickwinkel vortragen. In einer aktuellen Stunde werden praxisrelevante Fragen erörtert und in den Pausen besteht die Gelegenheit die Vorträge mit den Referenten und Kollegen intensiv zu diskutieren.

Seien auch Sie dabei, wenn sich die Steuerexperten der betrieblichen Altersversorgung in Mannheim treffen!

- Link zur [Veranstaltungsseite](#) mit allen relevanten Informationen zur Teilnahme
- Das vollständige Programm erscheint Anfang 2024
- Frühbucherkonditionen gelten bis einschließlich 12. Februar 2024

Forum Arbeitsrecht am 13. März 2024 in Mannheim (nur Präsenz)

Das BetrAVG wird 50! Grund genug zum Auftakt des Forums Arbeitsrecht 2024 mit einem Rückblick zu starten, gefolgt von einem Blick auf die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung. Nach diesen Überblicksvorträgen geht es um Einzelthemen, die teilweise bereits seit Inkrafttreten des BetrAVG 1974 Dauerbrenner sind, wie etwa die Frage nach dem Rechtscharakter der bAV.

Weitere Themen sind die Änderung von Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die Umrechnung von Rente in Kapital und die Grenzen der Abfindung. Und natürlich darf ein Vortrag über das SPM nicht fehlen. Wie immer besteht auch wieder genügend Zeit für Fachgespräche in den Pausen.

Sie sehen, das Forum Arbeitsrecht 2024 sollten Sie sich nicht entgehen lassen.

- Link zur [Veranstaltungsseite](#) mit allen relevanten Informationen zur Teilnahme
- Das vollständige Programm ist [hier](#) abrufbar
- Frühbucherkonditionen gelten bis einschließlich 13. Februar 2024

Digitaler Infotag Versorgungsausgleich am 23. April 2024 (nur online)

Sie beschäftigen sich immer wieder mal mit dem Versorgungsausgleich und sind an einem Update zu den rechtlichen und aktuariellen Herausforderungen interessiert. Dann ist der Infotag Versorgungsausgleich in digitaler Form genau die richtige Veranstaltung für Sie.

Neben einem Bericht zur Versorgungsausgleichspraxis bei Airbus geht es um Praxisherausforderungen beim Versorgungsausgleich bei GGF. Wie geht man im Leistungsbezug bei Kapital und Rente mit dem Versorgungsausgleich um, ist ein Zahlungsstopp angezeigt? Außerdem informieren wir über die bereits angesprochenen aktuariellen Fragestellungen beim Versorgungsausgleich. Hier erhalten Sie die Informationen aus erster Hand.

Ein so umfangreiches Update an einem halben Tag bequem online zu einem unschlagbaren Preis, da müssen Sie dabei sein!

- Link zur [Veranstaltungsseite](#) mit allen relevanten Informationen zur Teilnahme
- Das Programm ist [hier](#) abrufbar
- Frühbucherkonditionen gelten bis einschließlich 8. April 2024

// St

PensionsEurope Annual Conference 2024

Die Jahreskonferenz des Europäischen Spitzenverbandes der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope mit dem Titel „Good future for funded pensions“ wird 2024 am 25. April in Brüssel stattfinden. Ko-Gastgeber ist unser belgischer Partnerverband PensioPlus. Die Veranstaltung findet während der belgischen Ratspräsidentschaft in der ersten Jahreshälfte 2024 statt. Konkretere Informationen, auch zur Anmeldung, werden von PensionsEurope im Januar zur Verfügung gestellt.

2023 fand die von der aba mitorganisierte PensionsEurope Annual Conference „[How to protect pensions in the time of turmoil](#)“ in Berlin statt.

// XK

Neue PensionsEurope Website

Am 15. Dezember 2023 ist die [neue Website](#) des Europäischen Spitzenverbandes der betrieblichen Altersversorgung PensionsEurope online gegangen. Durch die Überarbeitung der Website wurden Navigation und Zugänglichkeit verbessert und interaktive Formate, wie z. B. Webinare, besser eingebettet. Darüber hinaus wurde die Anmeldung zu Veranstaltungen vereinfacht.

// XK

OECD Pensions at a Glance 2023

Am 13. Dezember 2023 hat die OECD ihre [Studie Pensions at a Glance 2023](#) veröffentlicht. Die ausführliche Studie, die alle zwei Jahre veröffentlicht wird, gibt einen Überblick über Rentenreformen in allen drei Säulen in OECD-Staaten zwischen September 2021 und September 2023. Darüber hinaus wird eine Reihe von Indikatoren und Kennzahlen fortgeschrieben. Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Ausgabe ist die steigende Lebenserwartung in vielen OECD-Staaten und die damit verbundenen Herausforderungen für die jeweiligen nationalen Rentensysteme. [Hinsichtlich des deutschen Rentensystems werden seitens der OECD](#) unter anderem das geringe Ausmaß and Umverteilung sowie die Situation von Selbstständigen hervorgehoben.

Verbunden mit der Veröffentlichung der diesjährigen Studie fand am 15. Dezember 2023 eine von der OECD organisierte online-Veranstaltung zu den Rentensystemen der D.A.CH-Staaten statt. Ein Mitschnitt dieser Veranstaltung sowie weitere Informationen sind auf dem [Blog des OECD Berlin Centre](#) abrufbar.

// XK

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

| | |
|----|----------------------------------|
| St | Klaus.Stiefermann@aba-online.de |
| SD | Cornelia.Schmid@aba-online.de |
| XK | Xaver.Ketterl@aba-online.de |
| AZ | Andreas.Zimmermann@aba-online.de |

TAGUNGEN

12. März 2024 [Forum Steuerrecht, Mannheim](#)
Dorint Hotel Mannheim
13. März 2024 [Forum Arbeitsrecht, Mannheim](#)
Dorint Hotel Mannheim
23. April 2024 [Digitaler Infotag Versorgungsausgleich](#)
GoToWebinar
- 14./15. Mai 2024 [86. Jahrestagung, Berlin](#)
Hotel Titanic Chaussee und im Live-Stream
18. September 2024 [Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Mannheim](#)
Dorint Hotel Mannheim und im Live-Stream
25. September 2024 [Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn](#)
Hotel Collegium Leoninum Bonn und im Live-Stream
26. September 2024 [Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn](#)
Hotel Collegium Leoninum und im Live-Stream

SEMINARE

- | | | |
|---|--|--|
| Austausch | 23. Januar 2024 Wiesbaden | Austausch "EbAV-Kapitalanlagevorstände mit BaFin Grundsatzreferat Kapitalanlage" aba-Mitglieder exklusiv |
| Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung | 27. Februar bis 01. März 2024 Mainz | Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung Basisseminar mit Workshop |
| Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung | 15. bis 19. April 2024 Dortmund 24. bis 28. Juni 2024 Dresden | Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung Grundlagen-/Wochenseminar |
| Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung | 22. bis 26. April 2024 Dresden 01. bis 05. Juli 2024 Erfurt | Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung Grundlagen-/Wochenseminar |

| | | |
|---|--|--|
| Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten | 16. bis 17. Mai 2024 Kassel | <u>Versorgungsausgleich für Betriebsrenten</u> Vertiefungsseminar |
| Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen | 17. bis 18. Juni 2024 Fulda | <u>Internationale und Deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen</u> Vertiefungsseminar |
| Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte | 08. bis 09. Juli 2024 Unterhaching | <u>Pensionskasse: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte</u> Vertiefungsseminar |
| Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung | 17. bis 19. September 2024 Würzburg | <u>Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung</u> Vertiefungsseminar |

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Januar 2024**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Wilhelmstraße 138 | 10963 Berlin
Telefon 030 3385811-0 | E-Mail info@aba-online.de

Verantwortlich:
Klaus Stieffermann

Bildnachweis:
[shutterstock.com/](https://www.shutterstock.com/)[Rawpixel.com](https://www.rawpixel.com/) (Titel/Kopf)